

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen auf dem Gebiet der Erdwärme

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen auf dem Gebiet der Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe

»EG-Dok. Nr. R/813/78 (ENER 24) (FIN 205)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen auf dem Gebiet der Erdwärme

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rates ... über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß unter den verschiedenen alternativen Energiequellen die Erdwärme interessante Nutzungsperspektiven bietet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

1. Die Kommission kann nach Maßgabe der Verordnung des Rates Nr. ... und der nachstehenden Artikel Vorhaben zur Erdwärmenutzung finanziell unterstützen.
2. Diese Unterstützung wird für Vorhaben zur Nutzung von Erdwärmeträgern für Beheizung von Wohn-, Industrie- oder anderen Gebäuden, für die Erzeugung elektrischer Energie, für industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke gewährt.

Artikel 2

Die Unterstützung kann nur für Vorhaben gewährt werden, welche die Erschließung des Vorkommens und die Nutzung des Erdwärmeträgers umfassen. Die Erschließungsphase umfaßt vor allem die für die kommerzielle Nutzung des Vorkommens erforderlichen Bohrarbeiten und die Untersuchungen über den Energieträger. Die Nutzungsphase umfaßt die für die kommerzielle Nutzung des Vorkommens notwendigen Arbeiten und Investitionen.

Das Stadium der kommerziellen Nutzung wird für jedes einzelne Vorhaben auf der Grundlage des Verfahrens nach Artikel 4 Abs. 3 bestimmt.

Artikel 3

1. Die Unterstützung wird als rückzahlbare Subvention nach Maßgabe des Absatzes 2 gewährt.
2. Die Unterstützung darf nicht höher sein als
 - a) 40 v. H. der tatsächlichen Kosten, von denen die Hälfte zurückzuzahlen ist, für die Phase der Erschließung des Erdwärmevorkommens. Falls die Ergebnisse dieser ersten Phase nicht die kommerzielle Nutzung des Vorkommens rechtfertigen, braucht die Unterstützung nicht zurückgezahlt zu werden.
 - b) 20 v. H. der tatsächlichen Kosten für die Phase der Nutzung des Erdwärmeträgers, die normalerweise vollständig zurückzuzahlen sind. Falls das Vorkommen infolge besonderer Risiken bei bestimmten Vorhaben nicht oder nur teilweise genutzt wurde, braucht ein Anteil dieser Unterstützung, der nach der Art der Vorhaben bestimmt wird, nicht zurückgezahlt zu werden.
3. Der zurückzuzahlende Anteil der in Absatz 2 geregelten Subventionen wird über einen Zeitraum von längstens acht Jahren, ab dem zweiten Jahr der kommerziellen Nutzung des Vorkommens, in Raten zurückgezahlt. Die Einzelheiten der Rückzahlung werden entsprechend der Art der Vorhaben in den abzuschließenden Verträgen festgelegt.

Artikel 4

1. Die Kommission veröffentlicht die Bekanntmachungen für die Einreichung der Vorhaben zur Erdwärmenutzung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
2. Die Kommission prüft die Vorhaben an Hand folgender Angaben des Antragstellers:
 - genaue Beschreibung des Vorhabens und Zeitplan für seine Durchführung,
 - Bedeutung des Vorhabens für die Energieversorgung,

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 20. April 1978 – 14 – 680 70 – E – En 32/78:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. April 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

- finanzielle Lage und technische Möglichkeiten des oder der für das Vorhaben Verantwortlichen,
 - Art und der Umfang der technischen und wirtschaftlichen Risiken des Vorhabens,
 - Kosten des Vorhabens, seine wirtschaftliche Durchführbarkeit und die vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten,
 - insoweit die Verwirklichung des Vorhabens der Nutzung anderer Erdwärmevorkommen in der Gemeinschaft dienlich sein kann,
 - finanzielle Förderung des Vorhabens während einer vorangegangenen Forschungs- und Entwicklungsphase durch die Gemeinschaft oder die Mitgliedsländer,
 - andere vorgesehene oder erwartete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten,
 - alle anderen Angaben zur Begründung der beantragten Gemeinschaftsunterstützung,
 - die vorgesehene Art und Weise der Verbreitung der Ergebnisse.
3. Die Kommission bestimmt nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. ... die Vorhaben, die finan-

ziell unterstützt werden sollen. Sie wird hierbei von einem beratenden Ausschuß unterstützt (Erdwärmeausschuß). Der Erdwärmeausschuß setzt sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Über ihre Verlängerung oder Änderung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Kommission hat am 25. Mai 1977 dem Rat den Vorschlag einer Verordnung über die Gewährung finanzieller Beihilfen für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen übermittelt ¹⁾.

2. Der Rat hat nach Kenntnisnahme des Berichts des Ausschusses der Ständigen Vertreter zu diesem Vorschlag am 13. Dezember 1977 dem Ausschuß das Mandat erteilt, den Vorschlag weiter zu prüfen, um seine Annahme durch den Rat baldmöglichst zu ermöglichen ²⁾.

Die in den Ratsinstanzen weitergeführten Arbeiten haben einerseits gezeigt, daß eine Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für die Anwendung eines Beihilfesystems für die verschiedenen alternativen Energiequellen nützlich ist, und andererseits die Zweckmäßigkeit besonderer Anwendungsrichtlinien für jeden zu unterstützenden Bereich, ohne dabei von den allgemeinen Gesichtspunkten des vorgeschlagenen Systems abzuweichen.

3. Der beigefügte Verordnungsvorschlag betrifft das Gebiet der Erdwärme. Je nach Fortschritt der Arbeiten wird die Kommission Verordnungen für die anderen alternativen Energiequellen vorschlagen.

4. Die Rechtfertigungsgründe für ein Beihilfesystem zur Entwicklung der Erdwärme und die Grundsätze seiner Gewährung sind im Anhang 1 zum Vorschlag vom 25. Mai 1977 dargestellt ¹⁾.

Ein Finanzbogen, der ebenfalls dem Vorschlag vom 25. Mai 1977 ¹⁾ beigefügt ist, gibt eine Beihilfe von 83 Mio ERE für einen Zeitraum von fünf Jahren an. Sie soll in Form von Beihilfen gezahlt werden, die unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbar sind und die Verwirklichung von etwa 30 Vorhaben ermöglichen.

Eine erste Tranche von 5 Mio ERE ist im Haushalt der Kommission des Jahres 1978 vorgesehen (Posten 3242).

5. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß, die über den Vorschlag der Kommission ¹⁾ konsultiert wurden, haben am 17. November 1977 bzw. am 29. September 1977 ¹⁾ im allgemeinen günstige Stellungnahmen abgegeben, vor allem bezüglich der Erdwärme.

¹⁾ [Dok. KOM (77) 187 endg. vom 25. Mai 1977]

²⁾ [Dok. R/279/78 (ENER 7)]

¹⁾ [Dok. 1315/77 (ASS. 822)] und [Dok. WSA/898/77]

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung des Rates über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen auf dem Gebiet der Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung des Rates Nr. ... über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß unter den verschiedenen alternativen Energiequellen die Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe interessante Nutzungsperspektiven bietet und daß hierfür zu gegebener Zeit erprobte Technologien zur Verfügung stehen müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

1. Die Gemeinschaft kann nach Maßgabe der Verordnung des Rates Nr. ... und der nachstehenden Artikel Vorhaben zur Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe finanziell unterstützen.
2. Diese Unterstützung wird für Vorhaben zur Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe gewährt, die auf den Bau und den Versuchsbetrieb von Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Vergasung und Verflüssigung von Kohle (Stein- und Braunkohle) einschließlich der Untertagsvergasung abzielen.

Artikel 2

Die Unterstützung kann nur für Vorhaben zur Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe gewährt werden, welche zwei aufeinanderfolgende Phasen umfassen:

- die Planung und den Bau von Demonstrationsvorhaben
- die Einregelung, die Erprobung und den Betrieb dieser Anlagen.

Bei der Untertagsvergasung umfaßt die erste Phase die Herstellung der Bohrlöcher und damit verbundene Arbeiten (Verbindung zwischen den Bohrlöchern); die zweite Phase besteht aus der eigentlichen Vergasung und der Gewinnung der erzeugten Gase.

Artikel 3

1. Die Unterstützung wird als rückzahlbare Subventionen nach Maßgabe des Absatzes 2 gewährt.
2. Die Unterstützung darf nicht höher sein als:
 - a) 49 v. H. der Anlagekosten während der in Artikel 2 erwähnten ersten Phase; davon ist die Hälfte rückzahlbar für den Fall, daß die Anlage nach Abschluß des Versuchsbetriebes in großtechnischem Maßstab weiterbetrieben werden kann. In den anderen Fällen braucht die für diese Phase gewährte Unterstützung nicht zurückgezahlt zu werden, mit Ausnahme des Restwertes des Materials, der im Einvernehmen zwischen dem Beihilfeempfänger und der Kommission festgesetzt wird;
 - b) während der anderen Phase 49 v. H. der Kosten für Einregelung, Erprobung und Betrieb der Anlage, nach Abzug der Erlöse für den Verkauf von Produkten. Die für diese Phase gewährte Unterstützung braucht nicht zurückgezahlt zu werden.
3. Der zurückzuzahlende Anteil der in Absatz 2 geregelten Subventionen wird über einen Zeitraum von längstens acht Jahren, ab dem zweiten Jahr des gewerblichen Betriebs der Anlagen, in Raten zurückgezahlt. Die Einzelheiten der Rückzahlung werden entsprechend der Art der Vorhaben in den abzuschließenden Verträgen festgelegt.

Artikel 4

1. Die Kommission veröffentlicht die Bekanntmachung für die Einreichung der Vorhaben zur Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
2. Die Kommission prüft die Vorhaben anhand folgender Angaben des Antragstellers:
 - genaue Beschreibung des Vorhabens und Zeitplan für seine Durchführung,
 - Bedeutung des Vorhabens für die Energieversorgung,
 - finanzielle Lage und technische Möglichkeiten des oder der für das Vorhaben Verantwortlichen,
 - Art und Umfang der technischen und wirtschaftlichen Risiken des Vorhabens,
 - Kosten des Vorhabens, seine wirtschaftliche Durchführbarkeit und die vorgesehenen Finanzierungsmodalitäten,

- finanzielle Förderung des Vorhabens während einer vorangegangenen Forschungs- und Entwicklungsphase durch die Gemeinschaft oder die Mitgliedsländer,
- andere vorgesehene oder erwartete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen durch eine oder mehrere Mitgliedstaaten,
- alle anderen Angaben zur Begründung der beantragten Gemeinschaftsunterstützung,
- die vorgesehene Art und Weise der Verbreitung der Ergebnisse.

3. Die Kommission bestimmt nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. ... die Vorhaben, die finanziell unterstützt werden sollen. Sie wird hierbei von einem beratenden Ausschuß für die Vorhaben zur Umwandlung von festen Brennstoffen in gasförmige und flüssige Brennstoffe unterstützt. Dieser Ausschuß setzt sich aus von den Mitgliedsländern benannten Vertretern zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Darüber hinaus kann die Kommission zu diesem

Ausschuß Persönlichkeiten einladen, die auf dem fraglichen Gebiet besonders sachverständig sind.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Über ihre Verlängerung oder Änderung beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Kommission hat am 25. Mai 1977 dem Rat einen Verordnungsvorschlag über die Gewährung finanzieller Beihilfen für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen übermittelt ¹⁾.

2. Nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Ausschusses der Ständigen Vertreter über diesen Vorschlag hat der Rat am 13. Dezember 1977 diesen Ausschuß beauftragt, die Prüfung des Vorschlags mit dem Ziel seiner möglichst raschen Billigung durch den Rat fortzusetzen ²⁾.

Die von den Instanzen des Rates fortgeführten Arbeiten haben gezeigt, daß es zweckmäßig ist, einerseits eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen zu Vorhaben hinsichtlich der verschiedenen alternativen Energiequellen vorzusehen, andererseits besondere Verordnungen zur Anwendung dieser Bestimmungen auf jeden für eine Unterstützung in Frage kommenden Sektor, jedoch ohne daß dies das vorgeschlagene System im allgemeinen ändert.

3. Der beigelegte Vorschlag einer Anwendungsverordnung betrifft das Gebiet der Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe. Je nach Fortschritt der Arbeiten wird die Kommission Verordnungen für die anderen alternativen Energiequellen vorschlagen.

4. Im Anhang 2 des Vorschlags vom 25. Mai 1977 ¹⁾ sind einerseits die Gründe dargelegt, welche die Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Entwicklung der Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe rechtfertigen, andererseits die Prinzipien, auf deren Basis die Beihilfe gewährt werden soll.

Der Vorschlag vom 25. Mai 1977 ¹⁾ enthält ebenfalls eine Kostenaufstellung, nach der jährliche Beihilfeträge von 20 Mio ERE für eine Zeit von zehn bis 15 Jahren in Form von unter gewissen Bedingungen rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden. Ungefähr zehn Vorhaben könnten in einem Zeitraum von fünf Jahren Gegenstand dieser Unterstützung sein.

Eine erste Tranche von 6 Mio ERE ist im Haushalt der Kommission des Jahres 1978 vorgesehen (Posten 3241).

5. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß, die auf Vorschlag der Kommission über den in Punkt 1 erwähnten Vorschlag konsultiert wurden, haben am 17. November bzw. 29. September 1977 ³⁾ eine günstige Stellungnahme abgegeben, insbesondere hinsichtlich der Umwandlung fester Brennstoffe in gasförmige und flüssige Brennstoffe.

¹⁾ Dok. KOM (77) 187 endg. vom 25. Mai 1977

²⁾ Dok. R/279/78 (ENER 7)

³⁾ Dok. 1315/77 (ASS. 822) und Dok. WSA/898/77

